

Bericht und Antrag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft**Finanzierung der Gruppe Magnitz, Runge und Felgenträger bis zur gesetzlichen Neuregelung der Gruppenfinanzierung****1. Bericht**

Die Abgeordneten Magnitz, Runge und Felgenträger haben sich zu einer parlamentarischen Gruppe zusammengeschlossen und Finanzmittel für ihre Gruppe beantragt.

Nach § 45 des Bremischen Abgeordnetengesetzes haben Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten Anspruch auf Leistungen, die ihnen die Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben ermöglichen sollen. Eine genaue Festlegung beziehungsweise Bezifferung der einer solchen Gruppe zu gewährenden Leistungen lässt sich der Regelung nicht entnehmen. Bei der Festlegung der Höhe der Gruppenmittel kommt der Bremischen Bürgerschaft ein Beurteilungsspielraum zu.

Die Bemessung der Höhe der Gruppenmittel hat sich nach der Rechtsprechung – ebenso wie bei den Fraktionsmitteln – grundsätzlich an deren Aufgaben innerhalb der Bremischen Bürgerschaft zu orientieren. Fraktionen und Gruppen werden prinzipiell zu demselben Zweck gebildet, nämlich der gemeinsamen Verfolgung politischer Ziele und der arbeitsteiligen Bewältigung der vielfältigen Aufgaben der Bremischen Bürgerschaft. Unterschiede ergeben sich allein daraus, dass den Fraktionen einzelne Rechte durch die Verfassung vorbehalten werden und parlamentarische Gruppen wegen ihrer geringen Größe nicht alle Aufgaben in demselben Umfang ausüben können, wie dies bei Fraktionen der Fall ist (Verfassungsgericht Brandenburg, Urteil vom 22. Juli 2016, VfG 70/15, Seite 49).

Die Bremische Bürgerschaft beabsichtigt zeitnah die Finanzierung von Gruppen gesetzlich neu zu regeln. Bis zur gesetzlichen Neuregelung erscheint es unter Anwendung des § 45 Bremischen Abgeordnetengesetzes angemessen, ebenso wie bei der Festlegung der Fraktionsmittel, bei der Höhe der Gruppenfinanzierung einen Grundbetrag, einen Kopfbetrag und einen Oppositionszuschlag zu berücksichtigen.

Für die Bemessung des Grundbetrags ist einerseits maßgeblich, dass sich die Aufgaben der parlamentarischen Gruppe als solche nur geringfügig von denen einer Fraktion unterscheiden. Andererseits ist der Koordinationsaufwand einer Gruppe wegen der geringen Mitgliederzahl niedriger, als der einer Fraktion. Da wegen der Mitgliederzahl auch die Repräsentanz der Gruppe in Ausschüssen und Gremien geringer sein wird, als die der Fraktionen, ist auch davon auszugehen, dass der Aufwand für fachliche Unterstützung im Rahmen der Gremienarbeit, der Informationsbeschaffung und –aufbereitung sowie allgemein der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Gruppe geringer sein wird als der einer Fraktion. Deshalb erscheint es angemessen, der Gruppe einen verringerten Grundbetrag in Höhe von 10 000 Euro monatlich zur Verfügung zu stellen. Dieser Grundbetrag wurde in der vorangegangenen Wahlperiode selbst für die kleinen Fraktionen als ausreichend angesehen.

Für den Kopfbetrag und den Oppositionszuschlag sollte sich bis zur geplanten Gesetzesänderung an den Beträgen orientiert werden, die die Fraktionen erhalten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft einstimmig einen verringerten Grundbetrag von 10.000 Euro monatlich, einen Kopfbetrag von 4 000 Euro monatlich pro Gruppenmitglied sowie einen Oppositionszuschlag von 1 000 Euro monatlich pro Gruppenmitglied festzulegen.

2. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt bis zur Schaffung einer gesetzlichen Neuregelung der Gruppenfinanzierung die der Gruppe Magnitz, Runge und Felgenträger monatlich zu zahlenden Mittel wie folgt fest:

Grundbetrag:	10 000 Euro
Kopfbetrag:	4 000 Euro
Oppositionszuschlag:	1 000 Euro

Frank Imhoff
Präsident